

HEMMER / WÜST / CHRISTENSEN / KÜBBELER

POLIZEI- UND ORDNUNSRECHT NORDRHEIN-WESTFALEN

Das Prüfungswissen

- für Studium
- und Examen

5. Auflage

B. Bedeutung des Polizei- und Ordnungsrechts für den Rechtsreferendar	
C. Grundbegriffe	
I. Historische Entwicklung des Polizeibegriffs	
II. Polizeibegriffe	
Naterieller (funktioneller) Polizeibegriff	
Naterieller (funktioneller) Polizeibegriff	
3. Institutioneller Polizeibegriff	
III. Rechtsvorschriften des Polizei- und Ordnungsrechts	
Polizeirecht a) Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen: PolG NRW	
b) Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande	
Nordrhein-Westfalen: POG NRWc) StPO - Strafprozessordnung	
d) OWiG - Ordnungswidrigkeitengesetz	
e) Sonstige Rechtsvorschriften	
2. Ordnungsrecht	
a) Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden: OBG NRW b) Spezialgesetzliches Ordnungsrecht	
c) Sonstige Rechtsvorschriften	
IV. Gesetzgebungskompetenzen / MEPolG	
Gesetzgebungskompetenzen auf dem Gebiet des Polizei- und Ordnungsrechts	
a) Grundsatza)	
b) Ausnahmen	
MEPolG - Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes der Länder	
D. Verhältnis von Ordnungsbehörden und Polizei	
E. Organisation der Polizei	
I. Nordrhein-westfälische staatliche Polizei	
1. Polizei des Landes, §§ 2, 3 POG NRW	
2. Kreispolizeibehörden	
3. Bereitschaftspolizei	
4. Landeskriminalamt, § 13 POG NRW	
II. Polizei des Bundes	
1. Bundespolizei	
2. Bundeskriminalamt	
3. Sonstige Polizeien des Bundes	
III. Privatpolizei	
ıpitel: Die Polizeirechtsklausur	
A. Grundproblematik	
B. Klausurbearbeitungsvorgang	

§ 1 Fortsetzungsfeststellungsklage, § 113 I S. 4 VwGO analog / direkt	15
A. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs	15
I. Öffentlich-rechtliche Streitigkeit nicht-verfassungsrechtlicher Art	16
II. Anderweitige gerichtliche Zuweisung	16
1. § 23 I EGGVG oder § 98 II S. 2 StPO direkt / analog	16
2. § 36 II 1 PolG NRW	
B. Zulässigkeit der Fortsetzungsfeststellungsklage	21
I. Statthaftigkeit der FFK, § 113 I S. 4 VwGO analog / direkt	21
1. VA als Gegenstand des Klagebegehrens	22
a) Polizeimaßnahmen aufgrund der Eingriffsbefugnisse aus §§ 8, 34 - 46 PolG NRW	22
b) Polizeimaßnahmen zur Datenerhebung und -verarbeitung, §§ 9 – 33 PolG	
NRWaa) Datenerhebungsmaßnahmen, §§ 9 – 21 PolG NRW	
bb) Datenverarbeitungsmaßnahmen, §§ 22 – 33 PolG NRW	
c) Zwangsmaßnahmen, §§ 50 ff. PolG NRW	
aa) Androhung von Zwangsmitteln	
bb) Die Anwendung von Zwangsmitteln	25
2. Erledigung des VA	27
3. Erledigung vor/nach Klageerhebung	
a) Erledigung des VA nach Klageerhebung	
b) Erledigung des VA vor Klageerhebung	
c) Ist die Analogie überhaupt nötig? II. Klagebefugnis, § 42 II VwGO analog	
III. Widerspruchsverfahren	
IV. Klagefrist	29
V. Fortsetzungsfeststellungsinteresse	30
Konkrete Wiederholungsgefahr	31
2. Rehabilitationsinteresse	31
3. Schwerer Grundrechtseingriff	32
4. Vorbereitung eines Amtshaftungsprozesses	32
VI. Übrige allgemeine Sachentscheidungsvoraussetzungen	33
1. Klagegegner, § 78 I Nr. 1 VwGO	33
a) Eigenständiges polizeiliches Handeln	33
b) Amtshilfe, §§ 4 ff. VwVfG NRW	
c) Vollzugshilfe, §§ 47 ff. PolG NRW	
2. Beteiligtenfähigkeit, § 61 VwGO	
3. Prozessfähigkeit, § 62 VwGO	37
4. Sonstige Sachentscheidungsvoraussetzungen	37
C. Begründetheit der Fortsetzungsfeststellungsklage	37
I. Rechtmäßigkeit einer polizeilichen Primärmaßnahme	38
1. Ermächtigungsgrundlage	
a) Systematik der Befugnisse	
b) Spezialgesetzliche Befugnisse außerhalb des PolG NRW, § 8 II S. 1 PolG NRW	40
c) Standardbefugnisse nach § 8 I HS. 2 i.V.m. §§ 9 - 46 PolG NRW	
d) Generalklausel, § 8 I HS. 1 PolG NRW	

2. Formelle Rechtmäßigkeit	
a) Zuständigkeitaa) Sachliche Zuständigkeit, §§ 10 – 14 POG NRW	41 42
bb) Örtliche Zuständigkeit, §§ 7 - 9 POG NRW	
cc) Beispielsfall	
b) Verfahrenc) Sonstige formelle Voraussetzungen	
Materielle Rechtmäßigkeit	
a) Subsumtion unter die Standardbefugnisse	
b) Subsumtion unter die Generalklausel	81
aa) Öffentliche Sicherheit	
bb) Öffentliche Ordnungcc) Sonderfall § 118 OWiG	
dd) Gefahrenbegriff	
4. Ermessensausübung, § 3 PolG NRW	95
a) Entschließungsermessen	
b) Gestaltungsermessenaa) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, § 2 PolG NRW	
bb) Bestimmtheit, § 37 I VwVfG NRW	98
c) Auswahlermessen (Adressat, §§ 4, 5, 6 PolG NRW)	98
aa) Begriff der Verantwortlichkeit	
bb) Verhaltensverantwortlicher, § 4 PolG NRWcc) Zustandsverantwortlicher, § 5 PolG NRW	
dd) Rechtsnachfolge in Polizeipflichtigkeit	
ee) Anscheinsstörer	
ff) Inanspruchnahme Nichtverantwortlicher, § 6 PolG NRW	
Verletzung eines subjektiven Rechts	
II. Rechtmäßigkeit von polizeilichen Sekundärmaßnahmen	108
D. Fallvarianten im Versammlungsrecht	109
I. Allgemeines	
I Aligemeines	100
-	
II. Vorgehen in der Klausur	
-	111
II. Vorgehen in der Klausur	111 111 112
II. Vorgehen in der Klausur	111 111 112 112
II. Vorgehen in der Klausur	111112112
II. Vorgehen in der Klausur	111112112112
II. Vorgehen in der Klausur	111112112112114
II. Vorgehen in der Klausur	111112112112114114114
II. Vorgehen in der Klausur	
II. Vorgehen in der Klausur 1. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs 2. Zulässigkeit der Fortsetzungsfeststellungsklage a) FFK als statthafte Klageart. b) Klagebefugnis, § 42 II VwGO. c) Sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen 3. Begründetheit der FFK bei Versammlungsrechtsfällen a) formelle Rechtmäßigkeit b) Materielle Rechtmäßigkeit aa) Ermächtigungsgrundlage aus dem Versammlungsgesetz bb) Ausnahmsweise Anwendbarkeit des PolG NRW.	
II. Vorgehen in der Klausur	
II. Vorgehen in der Klausur 1. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs 2. Zulässigkeit der Fortsetzungsfeststellungsklage a) FFK als statthafte Klageart b) Klagebefugnis, § 42 II VwGO c) Sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen 3. Begründetheit der FFK bei Versammlungsrechtsfällen a) formelle Rechtmäßigkeit b) Materielle Rechtmäßigkeit aa) Ermächtigungsgrundlage aus dem Versammlungsgesetz bb) Ausnahmsweise Anwendbarkeit des PolG NRW cc) Versammlungsrechtliche Befugnisse	
II. Vorgehen in der Klausur	
II. Vorgehen in der Klausur 1. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs 2. Zulässigkeit der Fortsetzungsfeststellungsklage a) FFK als statthafte Klageart b) Klagebefugnis, § 42 II VwGO c) Sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen 3. Begründetheit der FFK bei Versammlungsrechtsfällen a) formelle Rechtmäßigkeit b) Materielle Rechtmäßigkeit aa) Ermächtigungsgrundlage aus dem Versammlungsgesetz bb) Ausnahmsweise Anwendbarkeit des PolG NRW cc) Versammlungsrechtliche Befugnisse c) Ermessen 4. Zwangsmittel § 2 Allgemeine Feststellungsklage, § 43 I VwGO	
II. Vorgehen in der Klausur 1. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs 2. Zulässigkeit der Fortsetzungsfeststellungsklage a) FFK als statthafte Klageart b) Klagebefugnis, § 42 II VwGO c) Sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen. 3. Begründetheit der FFK bei Versammlungsrechtsfällen a) formelle Rechtmäßigkeit b) Materielle Rechtmäßigkeit aa) Ermächtigungsgrundlage aus dem Versammlungsgesetz bb) Ausnahmsweise Anwendbarkeit des PolG NRW cc) Versammlungsrechtliche Befugnisse c) Ermessen 4. Zwangsmittel § 2 Allgemeine Feststellungsklage, § 43 I VwGO A. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs	
II. Vorgehen in der Klausur 1. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs 2. Zulässigkeit der Fortsetzungsfeststellungsklage a) FFK als statthafte Klageart	
II. Vorgehen in der Klausur 1. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs 2. Zulässigkeit der Fortsetzungsfeststellungsklage a) FFK als statthafte Klageart. b) Klagebefugnis, § 42 II VwGO. c) Sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen 3. Begründetheit der FFK bei Versammlungsrechtsfällen a) formelle Rechtmäßigkeit b) Materielle Rechtmäßigkeit aa) Ermächtigungsgrundlage aus dem Versammlungsgesetz bb) Ausnahmsweise Anwendbarkeit des PolG NRW. cc) Versammlungsrechtliche Befugnisse c) Ermessen 4. Zwangsmittel § 2 Allgemeine Feststellungsklage, § 43 I VwGO. A. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs B. Zulässigkeit der allgemeinen Feststellungsklage	
II. Vorgehen in der Klausur	
II. Vorgehen in der Klausur 1. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs 2. Zulässigkeit der Fortsetzungsfeststellungsklage a) FFK als statthafte Klageart. b) Klagebefugnis, § 42 II VwGO c) Sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen 3. Begründetheit der FFK bei Versammlungsrechtsfällen a) formelle Rechtmäßigkeit b) Materielle Rechtmäßigkeit aa) Ermächtigungsgrundlage aus dem Versammlungsgesetz bb) Ausnahmsweise Anwendbarkeit des PolG NRW. cc) Versammlungsrechtliche Befugnisse c) Ermessen 4. Zwangsmittel § 2 Allgemeine Feststellungsklage, § 43 I VwGO. A. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs I. Statthaftigkeit der allgemeinen Feststellungsklage 1. Grundsätzlich	

IV. Klagefrist	127
V. Feststellungsinteresse	127
VI. Übrige allgemeine Sachentscheidungsvoraussetzungen	128
C. Klagehäufung	128
D. Begründetheit der allgemeinen Feststellungsklage	128
I. Ermächtigungsgrundlage	
1. Ersatzvornahme, § 52 PolG NRW	
2. Zwangsgeld, § 53 PolG NRW	
3. Unmittelbarer Zwang, §§ 55, 57 ff. PolG NRW	
II. Formelle Rechtmäßigkeit	
III. Materielle Rechtmäßigkeit	
1. Normalvollzug, § 50 I PolG NRW	
a) Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzung: vollstreckbarer Grund-VA als Titel	
aa) wirksamer VA, der auf Handlung, Duldung oder Unterlassung gerichtet istbb) Unanfechtbarkeit oder Rechtsmittel ohne aufschiebende Wirkung oder	
Voraussetzungen des § 50 II PolG NRW gegebencc) Muss der Verwaltungsakt rechtmäßig sein?	132
b) Art und Weise der Vollstreckungb)	
aa) Androhung der Zwangsanwendung mit Fristsetzung	
bb) Festsetzung	
cc) Ordnungsgemäße Anwendungc) Kein Vorliegen von Vollstreckungshindernissen	
d) Ermessen, § 3 I PolG NRW	
2. Sofortvollzug, § 50 II PolG NRW	
a) Rechtmäßigkeit des fingierten Grund-VA	135
b) Besondere Voraussetzungen des § 50 II PolG NRW	
c) Sonstige Voraussetzungen	
IV. Abschließender Beispielsfall: Finaler Rettungsschuss	136
§ 3 Anfechtungsklage, § 42 I Alt. 1 VwGO	144
A. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs	144
B. Zulässigkeit	144
I. Statthaftigkeit der Anfechtungsklage	144
1. Sicherstellung von Sachen	
Polizeiliche Kostenbescheide	
II. Ansonsten keine Besonderheiten	
C. Begründetheit der Anfechtungsklage	146
I. Rechtmäßigkeit des VA	146
Rechtsgrundlage des Kostenbescheids	147
Formelle Rechtmäßigkeit des Kostenbescheids	
Materielle Rechtmäßigkeit des Kostenbescheids	
a) Rechtfertigung dem Grunde nach	147
b) Rechtfertigung der Höhe nach	
II. Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte	
D. Fallvariante: Abschleppfälle	
D. I WITHINGTON ADDOLLIOPPINIO IIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIII	173

§ 4 Verpflichtungsklage, § 42 I ALT. 2 VwGO	159
A. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs	159
B. Zulässigkeit der Verpflichtungsklage	160
I. Statthaftigkeit der Verpflichtungsklage	160
II. Klagebefugnis, § 42 II VwGO	160
Möglichkeit eines Anspruchs auf polizeiliches Handeln	
a) Vorfrageb) Individualinteresse	
2. Generalklausel, § 8 I Hs. 1 PolG NRW	
§ 5 Die allgemeine Leistungsklage im Polizeirecht	162
§ 6 Die allgemeine Feststellungsklage	166
§ 7 Objektive Klagenhäufung, § 44 VWGO	166
§ 8 Das Widerspruchsverfahren, §§ 68 ff. VwGO	167
§ 9 Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche für polizeil. Handeln	168
A. Ansprüche bei rechtmäßiger Maßnahme	168
I. Verantwortliche, §§ 4, 5 PolG NRW	168
II. "Anscheinsstörer"	168
III. Ansprüche des Nichtverantwortlichen, § 6 PolG NRW	169
Gesetzliche Unfallversicherung	
2. § 67 PolG NRW i.V.m. § 39 I lit. a OBG NRW	169
B. Ansprüche bei rechtswidriger Maßnahme	169
I. Verantwortlicher, §§ 4, 5 PolG NRW	
1. Amtshaftung, § 839 BGB, Art. 34 GG	
Ansprüche nach dem PolG NRW II. "Anscheinsstörer"	
III. Nichtverantwortlicher, § 6 PolG NRW	
C. Ansprüche bei rechtswidriger Unterlassung einer polizeilichen Maßnahme	
D. Sonderfall: Schadensersatzansprüche bei öffentlich-rechtlicher Verwahrung nach § 44 PolG NRW	171
E. Prozessuale Geltendmachung der Ansprüche	172
I. Amtshaftungsansprüche, § 839 BGB, Art. 34 GG	172
II. Entschädigungsansprüche nach § 67 PolG NRW i.V.m. § 39 I OBG NRW	173
III. Gesetzliche Unfallversicherungsansprüche	173
IV. Ansprüche aus öffentlich-rechtlichem Verwahrungsverhältnis	173

§ 10 Handeln der Polizei im repressiven Bereich	174
A. Straftatenverfolgung, § 163 StPO	174
I. Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten	174
II. Zulässigkeit eines Antrags	175
1. Antragsarten	175
a) Anfechtungsantrag, § 28 I S. 1 EGGVG	
b) Folgenbeseitigungsantrag, § 28 I S. 2 EGGVG	
c) Fortsetzungsfeststellungsantrag, § 28 I S. 4 EGGVG	
2. Beschwer, § 24 I EGGVG	
3. Feststellungsinteresse, § 28 I S. 4 EGGVG	
4. Beschwerdeverfahren, § 24 II EGGVG	
5. Antragsfrist	176
6. Zuständigkeit	176
III. Begründetheit des Antrags	176
B. Ordnungswidrigkeitenverfolgung, § 53 I OWiG	177
I. Ordnungswidrigkeiten außerhalb des Straßenverkehrsrechts	177
Aufgabe (sachliche Zuständigkeit)	177
2. Befugnisse	
3. Verwarnungen	
II. Ordnungswidrigkeiten nach dem Straßenverkehrsrecht	
Aufgabe (sachliche Zuständigkeit)	177
2. Befugnisse	
3. Verwarnungen	
III. Rechtsbehelfe	
Ordnungswidrigkeiten außerhalb des Straßenverkehrsrechts	178
a) Maßnahmen der Polizei als Ermittlungsorgan	
b) Verwarnungen, §§ 56, 57 II, 58 OWiG	178
Ordnungswidrigkeiten nach dem Straßenverkehrsrecht	179
a) Anordnungen, Verfügungen und sonstige polizeiliche Maßnahmen	
b) Bußgeldbescheidec) Verwarnungen	
c) verwarrungen	179
3. Kapitel: Die Ordnungsrechtsklausur	180
§ 1 Die Anfechtungsklage, § 42 I Alt. 1 VwGO	181
A. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs	181
I. Öffentlich-rechtliche Streitigkeit	181
II. Nichtverfassungsrechtlicher Art	181
III. Keine anderweitige gerichtliche Zuweisung	
B. Zulässigkeit	
I. Anfechtungsklage als statthafte Klageart, § 42 I Alt. 1 VwGO	
VA-Qualität von Vollstreckungsmaßnahmen im Allgemeinen a) Androhung von Zwangsmitteln als VA	
b) Festsetzung des Zwangsmittels als VAb)	
c) Anwendung des Zwangsmittels als VA	
2. Kostenverfügung für Zwangsmaßnahmen nach dem VwVG NW als VA	183

3. Vorbereitungshandlungen als VA	184
4. Allgemeinverfügung	184
5. Das Hundegesetz	186
II. Besondere und allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen	186
1. Amtshilfe, Vollzugshilfe	186
2. VAe des Landratsamts	187
C. Begründetheit	187
I. Rechtmäßigkeit einer Primärmaßnahme nach dem OBG NRW	
1. Ermächtigungsgrundlage	
Formelle Rechtmäßigkeit des angefochtenen VA a) Zuständigkeit	
aa) Sachliche Zuständigkeit	
bb) Örtliche Zuständigkeit	190
cc) Organkompetenz	
b) Verfahren c) Form	
d) Bekanntgabe	
e) Begründung	
3. Materielle Rechtmäßigkeit des angefochtenen VA	
a) Rechtmäßigkeit der Rechtsgrundlage b) Subsumtion unter die gefundene Befugnisnorm	
aa) Rechtmäßigkeit von VAen aufgrund eines Spezialgesetzes	
bb) Verweis auf einige Standardbefugnisse aus dem PolG NRW in § 24 OBG	
NRWcc) Generalklausel des § 14 I OBG NRW	
dd) Verantwortlichkeit	
4. Ermessen, § 16 OBG NRW	
a) Entschließungsermessen	195
b) Gestaltungsermessen	195
5. Fallvarianten	
a) "Altlastenfälle"	
aa) Ermächtigungsgrundlage für Gefahrerforschungseingriff	197
bb) Maßnahmerichtung	
b) Obdachlosenfälle	
II. Rechtmäßigkeit von Maßnahmen nach dem VwVG NW	
Rechtmäßigkeit einer Vollstreckungsmaßnahme nach dem VwVG NW	
a) Ermächtigungsgrundlageb) formelle Rechtmäßigkeit	
aa) Zuständigkeit, § 56 I VwVG NW	
bb) Verfahren	
c) materielle Rechtmäßigkeitaa) allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen: vollstreckbarer Grund-VA als	209
Titel, § 55 I VwVG NW	209
bb) Art und Weise der Vollstreckung	210
cc) keine vollstreckungshindernden Einwände nach Erlass des Verwaltungsaktes	211
d) Ermessen hinsichtlich der Vollstreckung, insbesondere Verhältnismäßigkeit	
2. Rechtmäßigkeit der Androhung eines Zwangsmittels	211
a) Angemessenheit der in der Androhung zu setzenden Frist	
b) Numerus clausus der Zwangsmittel	
Rechtmäßigkeit von Kostenbescheiden nach dem VwVG NW a) Rechtsgrundlage	
b) Formelle Rechtmäßigkeit	
c) Materielle Rechtmäßigkeit	
aa) Rechtfertigung dem Grunde nachbb) Rechtfertigung der Höhe nach	
cc) richtiger Kostenschuldner	
III. Varletzung subjektiv-öffentlicher Rechte	

§ 2	Die ordnungsbehördliche Verordnung	216
	A. Rechtsschutz gegen eine rechtswidrige VO	216
	B. Begründetheit einer Anfechtungsklage gegen einen VA, der aufgrund einer VO	
	ergangen ist	217
	I. Ermächtigungsgrundlage für VA	217
	II. Formelle Rechtmäßigkeit des VA	217
	III. Materielle Rechtmäßigkeit des VA	217
	Wirksamkeit der Verordnung	
	a) Ermächtigungsgrundlage für VO	
	b) Formelle Rechtmäßigkeit der Verordnung	
	aa) Zuständigkeitbb) Verfahren beim VO-Erlass	
	cc) Form	
	c) Materielle Rechtmäßigkeit der VO	220
	aa) Gültigkeit der Ermächtigungsgrundlage	
	bb) Subsumtion unter die Ermächtigungsgrundlage	
	IV. Ermessen bezüglich des VA	223
	V. Rechtsverletzung	223
§ 3	Die Verpflichtungsklage, § 42 I Alt. 2 VwGO	224
	A. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs	224
	B. Zulässigkeit	224
	I. Verpflichtungsklage als statthafte Klageart, § 42 I Alt. 2 VwGO	224
	II. Klagebefugnis, § 42 II VwGO	225
	Ausgangspunkt: möglicher <i>Anspruch</i> des Klägers?	
	2. Ermessen der Behörde	
	III. Klagegegner	226
	IV. Sonstige Sachurteilsvoraussetzungen	226
	C. Beiladung	226
	D. Begründetheit	226
	I. Anspruch auf Erlass eines VA aufgrund des OBG NRW	226
	II. Anspruch auf Erlass anderer VAe	227
	III. Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte	228
§ 4	Fortsetzungsfeststellungsklage (FFK), § 113 I S. 4 VwGO (analog)	229
	A. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs und Zulässigkeit	229
	B. Begründetheit, § 113 I S. 4 VwGO	229
	I. Rechtswidrigkeit des erledigten VA bzw. Anspruch auf den versagten, erledigten VA	229
	II. Verletzung in subjektiv-öffentlichen Rechten	230

§ 5 Allgemeine Leistungsklage	231
§ 6 Die allgemeine Feststellungsklage, § 43 VwGO	231
§ 7 Die objektive Klagehäufung, § 44 VwGO	231
§ 8 Das Widerspruchsverfahren, §§ 68 ff. VwGO	231
§ 9 Einstweiliger Rechtsschutz	232
§ 10 Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche	238

1. KAPITEL: EINFÜHRUNG

A. Bedeutung des Polizei- und Ordnungsrechts für den Studenten

Bedeutung der Polizei- und Ordnungsrechtsklausur Das Polizei- und Ordnungsrecht hat eine nicht unerhebliche Examensrelevanz.

Aber auch der Student in den mittleren Semestern wird regelmäßig spätestens in der Übung für Fortgeschrittene mit zumindest einer Klausur aus dem Polizei- oder Ordnungsrecht konfrontiert.

Methode des Skripts

Dieses Skript ist durch seinen besonderen, von Lehrbüchern und anderweitigen Lehrmaterialien abweichenden Aufbau sowohl für den Einsteiger in diese Materie als auch für Kandidaten des Referendarexamens geeignet. Darüber hinaus ist es auch für Referendare zur Vorbereitung auf die Zweite Juristische Staatsprüfung konzipiert.

Die grundlegende Innovation im Rahmen dieses Skripts liegt darin, dass, anders als bei herkömmlichen Lehrmaterialien, der *relevante Stoff in* die klausurfalltypischen prozessualen *Klagearten eingearbeitet* ist.

Zum einen ist gerade das Verwaltungsprozessrecht ein (häufig unterschätzter) wesentlicher Bestandteil von Polizei- und Ordnungsrechtsklausuren. Zum anderen ist durch die Darstellung der korrekten Verortung von Problemkreisen in einer Klausur eine verständlichere und somit effizientere Stoffvermittlung möglich.

für Einsteiger v.a. Grundstrukturen von Bedeutung

Der Einsteiger erhält durch das Erarbeiten der übersichtlichen Grundstrukturen, die ihm das Skript darlegt, einen ersten Überblick über das Rechtsgebiet. Er kann daher zunächst einmal die an den Grundaufbau anschließenden Fallvarianten beim ersten Durchgang guten Gewissens übergehen.

Der Grundstoff inklusive der vertiefenden Varianten und der Exkurse soll den Studenten auf seinen ersten Kontakt mit dem Landesjustizprüfungsamt vorbereiten. Ihm soll hierdurch eine für das vorliegende Rechtsgebiet *größtmögliche Examenssicherheit* vermittelt werden.

B. Bedeutung des Polizei- und Ordnungsrechts für den Rechtsreferendar

verstärkte Bedeutung im 2. Examen

Dem *Referendar* dient dieses Skript sowohl zur Wiederholung als auch zur notwendigen Vertiefung des Stoffgebietes. Hierzu sind insbesondere die in den Exkursen für Fortgeschrittene und in den Fußnoten näher ausgeführten Sonderproblemkreise gedacht.

C. Grundbegriffe

Grundbegriffe des Polizeirechts

Die verschiedenen Polizeibegriffe sowie deren historische Entwicklung sind für das Systemverständnis unerlässlich. Darüber hinaus ist eine Darstellung der wichtigsten einschlägigen Gesetze und des Verhältnisses von Ordnungs- und Polizeibehörden für den ersten Einstieg in die Materie äußerst hilfreich.

I. Historische Entwicklung des Polizeibegriffs

hemmer-Methode: Das Wissen um die geschichtliche Entstehung des heutigen Polizeibegriffes dient lediglich dem besseren Verständnis der Materie. Aber Achtung: Sie ist ein beliebtes Thema für die mündliche Prüfung im Referendarexamen. Zur Vorbereitung auf diese empfiehlt es sich, insbesondere auch die Fußnoten genauer zu studieren. Bei manchen Professoren hat man mit einigen rechtsgeschichtlichen Kenntnissen schnell "einen Stein im Brett".

Ursprung: griechisch "politeia"

Der Ursprung der Bezeichnung Polizei liegt in der griechischen Vokabel "politeia", die in den griechischen Stadtstaaten gleichbedeutend mit der Verfassung des Stadtstaates und dem Status der in ihm lebenden Menschen war. "Politeia" umschrieb somit die gesamte Staatsverwaltung.¹

Der Begriff wurde später von den Römern ins Lateinische ("politia") übernommen. Schon im 14./15. Jahrhundert war er in Frankreich gebräuchlich.

Deutschland, 15. Jahrhundert: "Polizey"

Erst im 15. Jahrhundert tauchte die Bezeichnung "Polizey" in Deutschland auf. Man verstand zu dieser Zeit darunter den gesamten Bereich einer "guten Ordnung des Gemeinwesens".²

Reduzierung auf "innere Verwaltung"

Während des 17./18. Jahrhunderts trat eine Veränderung des Polizeibegriffes ein. Aus dem globalen Begriff wurden die äußeren Staatsgeschäfte, das Finanzwesen, das Militärwesen und die Justiz ausgegrenzt. Übrig blieb der Bereich, unter dem man heute die Tätigkeit innerer Verwaltung versteht.

Bis zur Mitte des 19. Jahrhundert umfasste die Bezeichnung Polizei nun beinahe die gesamte innere Verwaltung, nämlich die Gefahrenabwehr und die sog. Wohlfahrtspflege (Daseinsvorsorge).

Begriffsverengung auf Gefahrenabwehr Unter dem Einfluss der Aufklärung fand schließlich eine Begriffsverengung auf die Aufgabe der Gefahrenabwehr statt.³ Den Polizeibehörden verblieben dennoch umfangreiche Eingriffskompetenzen.

Man untergliederte die Polizeibehörden intern weitestgehend in die Fachpolizeien als sog. "Verwaltungspolizeien" und in die "Vollzugspolizei" für Eilfälle. So entstand das Polizeibehördensystem, das klassisch im preußischen PolizeiverwG vom 1. Juni 1931 normiert wurde.

NS-Regime

Während des Nationalsozialismus wurde der auf die Gefahrenabwehr verengte Polizeibegriff erneut auf die Wohlfahrtspflege ausgeweitet. Die Polizeibehörden wurden zum Instrument der zentralistisch organisierten NS-Diktatur und hatten die Kompetenz zur Betätigung auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

¹ Vgl. hierzu von Unruh, DVBI. 1972, 469.

Zur Vertiefung: Knemeyer, AöR Band 92, 153 ff. Die Bezeichnung "Polizey" wurde erstmals in einer bischöflichen Verordnung von 1476 für die Stadt Würzburg kodifiziert. Ferner fand sie ihren Niederschlag in den Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577. "Gute Polizey" umfasste neben der Aufrechterhaltung einer "öffentlichen Sicherheit und Ordnung" eine Vielzahl von Handlungsanweisungen an die Bürger, z.B. Fragen der Berufsausübung, wirtschaftliche Organisation, Religion, auch zivilrechtliche Vorschriften wie z.B. das Vormundschaftsrecht.

Letztlich führte das "Kreuzbergurteil" des PreußOVG vom 14.6.1882 dazu, dass § 10 II ALR (Allgemeines Landrecht für preußische Staaten von 1794), der der Polizei in einer Generalklausel nur noch die Aufgabe der Gefahrenabwehr zuwies, nun erstmals beachtet wurde. Schon Jahrzehnte vorher hatten die süddeutschen Staaten die Kompetenzen der Polizei auf die Gefahrenabwehr beschränkt. Es wurden für einzelne Fälle der Gefahrenverursachung Übertretungstatbestände geschaffen (so z.B. im bayerischen "Polizeistrafgesetzbuch" von 1861).

Nachkriegszeit: Entpolizeilichung

Nach dem Zusammenbruch Deutschlands beschlossen die Alliierten im Februar 1945 auf der Konferenz von Jalta, dass im Zuge einer sog. Entpolizeilichung der Verwaltung zum einen die Polizei wieder zur Länderangelegenheit werden sollte. Darüber hinaus wurden die Kompetenzen auf die Gefahrenabwehr zurückgeführt.

Trennsystem / Ordnungsbehördensystem

Weiterhin wurde in einigen Bundesländern, so auch in Nordrhein-Westfalen, eine klare, auch behördenmäßige *Trennung der inneren Verwaltung von der Vollzugspolizei* herbeigeführt.⁴

Es entstand das *Trennsystem*, auch Ordnungsbehördensystem genannt.

hemmer-Methode: Folge dieses Systems ist die Auftrennung in die Teilgebiete Polizeirecht und Ordnungsrecht. Da auch im Rahmen der Klausur insoweit zu differenzieren ist, wird in diesem Skript

- ⇒ in Kapitel 2 "Die Polizeirechtsklausur" (Rn. 37 ff.) und
- ⇒ in Kapitel 3 "Die Ordnungsrechtsklausur" (Rn. 408 ff.) erörtert.

Einheitssystem / Polizeibehördensystem

Dagegen wurde in den übrigen Bundesländern⁵ eine einheitliche Polizeiverwaltung i.w.S. beibehalten bzw. später wieder eingeführt. Hier führen sowohl die Behörden der inneren Verwaltung als auch die Vollzugsdienstkräfte die Bezeichnung Polizei.

Bezüglich der neuen Bundesländer muss in der Frage der Behördenorganisation differenziert werden: Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben sich dem Trennsystem angeschlossen, während Sachsen das Einheitsmodell eingeführt hat.⁶

Tatsächlich sind auch in diesem sog. *Polizeibehördensystem* bzw. *Einheitssystem* die vollzugspolizeilichen Aufgaben von denen der übrigen Polizeibehörden getrennt. Allerdings handelt es sich im Unterschied zum Ordnungsbehördensystem nur um eine innerbehördliche Aufgabenverteilung. Die Rechtsgrundlagen und die Behördenorganisation nach außen sind nicht getrennt.

II. Polizeibegriffe

1. Materieller (funktioneller) Polizeibegriff

materieller Begriff: alle Gefahrenabwehrbehörden Nach dem materiellen Polizeibegriff wurden mit Polizei alle die Behörden bezeichnet, denen die Aufgabe der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung zukommt. Polizeibehörden sind danach alle Gefahrenabwehrbehörden.⁷

2. Formeller Polizeibegriff

formeller Begriff: Aufgabenumschreibung

Der formelle Polizeibegriff umschreibt *alle Aufgaben der Polizei im institutionellen Sinne*. Dies sind die Aufgaben der Gefahrenabwehr (Präventivbereich) und der Strafverfolgung (Repressivbereich).

4 So auch in anderen Bundesländern, die zur amerikanischen oder britischen Besatzungszone gehörten: Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bayern.

⁵ Z.B. Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Bremen.

⁶ Schoch, Grundfälle zum Polizei- und Ordnungsrecht, JuS 1994, 395 ff.; Knemeyer/Müller, NVwZ 1993, 437 f.; Meterkord/Müller, DVBI. 1993, 985.

Götz, Allg. Polizei- und Ordnungsrecht, § 3, Rn. 13.

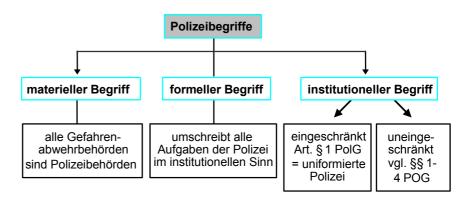
3. Institutioneller Polizeibegriff

uneingeschränkt-institutionell:

a) Nach dem *uneingeschränkt*-institutionellen Polizeibegriff gehören zur Polizei alle Angehörigen der besonderen staatlichen Einrichtung der Polizei.

Dieser Polizeibegriff ist dem POG NRW zugrunde gelegt, vgl. §§ 2 - 4 POG NRW. Polizei ist demnach der gesamte Organisationsapparat, d.h. der Inbegriff der Dienstkräfte, Einrichtungen und Sachmittel, die der Erfüllung polizeilicher Aufgaben dienen.

eingeschränkt-institutionell: § 1 PolG NRW **b)** Unter den *eingeschränkt*-institutionellen Polizeibegriff fallen nur die nach außen als Vollzugskräfte in Erscheinung tretenden Angehörigen der besonderen staatlichen Einrichtung (Institution) Polizei. Dieser Begriff ist § 1 PolG NRW zugrunde gelegt. Danach gelten die Regelungen des PolG NRW nur für die *uniformierte Vollzugspolizei*.



hemmer-Methode: Klausurrelevanz hat lediglich der institutionelle Polizeibegriff. Die Erläuterungen der übrigen Begriffe sollen das Verständnis fördern. Häufig wird die Kenntnis sämtlicher Begriffe aber in der mündlichen Prüfung von den Studenten erwartet.

Merke also: Eingeschränkt institutioneller Polizeibegriff: Danach ist Polizei i.S.d. § 1 PolG NRW nur die nordrhein-westfälische Vollzugspolizei!

Dies sind die dem Bürger gegenübertretenden Beamten in Uniform mit Staatswappen und mit Schirmmütze. Nur sie haben die Befugnisse aus dem PolG NRW!

Wenn also nachfolgend der Begriff Polizei verwendet wird, bezeichnet er nur die Vollzugskräfte i.S.d. § 1 PolG NRW.

III. Rechtsvorschriften des Polizei- und Ordnungsrechts

hohe Klausurrelevanz von Spezialgesetzen Sowohl in der Polizei- als auch in der Ordnungsrechtsklausur wird vom Klausurersteller die Anwendung einer Vielzahl spezieller Gesetze des Landes- und Bundesrechts verlangt.

hemmer-Methode: Gerade der Anfänger ist zunächst von der Fülle der Rechtsnormen im Gefahrenabwehrrecht und ihrem Verhältnis zueinander verwirrt. Mit diesem Abschnitt soll ein sanfter Einstieg mittels einer Erläuterung der wichtigsten relevanten Gesetze ermöglicht werden.

15

1. Polizeirecht

wichtigste Gesetze für die Polizeirechtsklausur

PolG NRW

a) Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen: PolG NRW

Das PolG NRW gilt für das Handeln der Polizei im eingeschränkt institutionellen Sinne, § 1 PolG NRW.

18

Regelungsinhalte des PolG NRW:

- Eingriffsbefugnisse für Gefahrenabwehrmaßnahmen (Präventivmaßnahmen) §§ 8, 9 ff., 34 ff. PolG NRW;
- Zuständigkeit der Polizei, § 1 PolG NRW;
- Verantwortlichkeit (Adressat), §§ 4, 5, 6 PolG NRW;
- Polizeiliche Handlungsgrundsätze, §§ 2, 3 PolG NRW;
- Vollstreckung polizeilicher VAe, §§ 50 ff. PolG NRW;
- Folgen des Handelns der Polizei, § 67 PolG NRW i.V.m. § 39 OBG NRW.

b) Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen: POG NRW

POG NRW

Wie sich aus den §§ 2 - 4 POG NRW ergibt, gilt das POG NRW für alle Angehörigen der besonderen staatlichen Einrichtung Polizei. Es regelt die *institutionelle Ordnung*, also die innere Organisation der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen.

Relevant für die Klausur sind vor allem die Regelungen zur sachlichen (§§ 10 – 14 POG NRW) und örtlichen (§§ 7 – 9 POG NRW) Zuständigkeit (vgl. dazu Rn. 92 ff.), welche im Rahmen der formellen Rechtmäßigkeit vom polizeilichen Maßnahmen anzusprechen ist.

c) StPO - Strafprozessordnung

StPO

Die StPO regelt die Aufgabe der Polizei zur Strafverfolgung (§ 163 StPO) und die Eingriffsbefugnisse für Strafverfolgungsmaßnahmen (*Repressivmaßnahmen*). Ihre Regelungen sind abschließend. Nur hinsichtlich der Art und Weise der Anwendung unmittelbaren Zwanges darf auf die §§ 58 - 66 PolG NRW zurückgegriffen werden, vgl. § 57 I PolG NRW.

hemmer-Methode: Die StPO kennt keine allgemeinen Vollstreckungsregelungen (wie etwa §§ 50 ff. PolG NRW oder 55 ff. VwVG NW). Die Ermächtigung zur Vollstreckung folgt unmittelbar aus den Eingriffsbefugnissen (vgl. Rn. 402).

d) OWiG - Ordnungswidrigkeitengesetz

OWiG

Das OWiG enthält die Aufgabe der Polizei zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (§ 53 OWiG - Repressivbereich) sowie die hierfür erforderlichen Befugnisse.

21

e) Sonstige Rechtsvorschriften

sonstige

Weitere Spezialbefugnisse für Präventivmaßnahmen der Polizei sind außerhalb des PolG NRW geregelt. Solche finden sich z.B. im Versammlungsgesetz (VersammlG, Sartorius Nr. 435), Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB, Sartorius Ergänzungsband Nr. 862) u.a.

Diese Regelungen sind leges speciales zu denen des PolG NRW.

2. Ordnungsrecht

wichtigste Gesetze für die Ordnungsrechtsklausur

a) Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden: OBG NRW

OBG NRW

Das OBG NRW ist bei Tätigwerden der allgemeinen Ordnungsbehörden einschlägig. Diese werden in § 3 OBG NRW bestimmt (Gemeinden, Kreise und Bezirksregierungen).

Regelungsinhalte des OBG NRW:

- Eingriffsbefugnisse für Handeln durch VAe, § 14 I OBG NRW bzw. § 24 OBG NRW i.V.m. den dort genannten Vorschriften des PolG NRW;
- Zuständigkeit der Gefahrenabwehr, § 1 OBG NRW;
- ⇒ Verantwortlichkeit (Adressat), §§ 17, 18, 19 OBG NRW;
- ⇒ Verhältnismäßigkeit und Ermessen, §§ 15, 16 OBG NRW;
- ⇒ Folgen ordnungsbehördlichen Handelns, §§ 39 ff. OBG NRW.

Es ist somit ähnlich wie das PolG NRW für die Polizei geregelt, nur dass es für die allgemeinen Ordnungsbehörden gilt.

Darüber hinaus enthält das OBG NRW in den §§ 25 ff. OBG NRW eine Reihe von *Verordnungsermächtigungen*. Vorschriften für das Verfahren beim Erlass von Verordnungen finden sich in den §§ 30, 33 f. OBG NRW (dazu ausführlich unter Rn. 493 ff.)

b) Spezialgesetzliches Ordnungsrecht

Spezialgesetze

In einer Vielzahl von spezialgesetzlich geregelten Rechtsgebieten wird neben den allgemeinen Ordnungsbehörden sog. Sonderordnungsbehörden der Aufgabenbereich eröffnet.

Das besondere Ordnungsrecht umfasst u.a.:

- Versammlungsrecht (VersammlG);
- ⇒ Allgemeines Gewerberecht (GewO);
- Gaststättenrecht als besonderes Gewerberecht (GastG);
- Immissionsschutzrecht (BImSchG);
- ⇒ Baurecht (BauO NRW)
- und Vereinsrecht (VereinsG).

23

22